

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Christian Meyer, Stefan Wenzel (GRÜNE), eingegangen am 29.08.2008

Naturschutz, den niemand kennt - Wird Tauziehen um Beschilderung von Naturschutzgebieten zur Posse?

Am 01.01.2008 ist, wie in der von Landesregierung beschlossenen Verwaltungsreform vorgesehen, die Zuständigkeit für alle Naturschutzgebiete (NSG) in Niedersachsen vollständig auf die unteren Naturschutzbehörden übergegangen. Damit wurde den Kommunen neben der Erteilung von Befreiungen und anderen Rechtsakten - wie der Ausweisung nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz - auch die Entscheidungen über die jeweils in den einzelnen NSG notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen übertragen. Allerdings hatte sich schon kurz nach Erlass der Zuständigkeitsverordnung herausgestellt, dass die neu gewonnene Zuständigkeit der Kommunen wohl eher theoretischen Charakter hat und in der Praxis so wie vorgesehen nicht umsetzbar ist. So sah sich das Umweltministerium genötigt, mit Erlass klarzustellen, dass die Kommunen keine finanzrelevanten Entscheidungen über Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in ihren NSG ohne Genehmigung des Umweltministeriums treffen dürfen. Zu spät war aufgefallen, dass Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen weiterhin aus dem Landeshaushalt finanziert werden und damit die Finanzhoheit beim Land liegt. In diesem Zusammenhang erwarten die Kommunen auch, dass die Kosten für die Beschilderung von neu ausgewiesenen Naturschutzgebieten aus dem Etat des Umweltministeriums für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen übernommen werden.

Gerade von einem Umweltminister, der ständig wiederholt, dass er eine Naturschutzpolitik „mit den Menschen“ vertrete, wird erwartet, dass er auf die Beschilderung eines NSG, die ja gerade den Menschen den Wert des NSG und die Schutzziele nahebringen soll, besonderen Wert legt und diese daher auch aus seinem Etat finanziert.

Das Umweltministerium vertritt trotz dieser ständigen Ministeransagen die Rechtsauffassung, dass die unteren Naturschutzbehörden, die ein neues NSG ausweisen, auch für die Kosten der Beschilderung aufkommen müssen. Die kommunalen Spitzenverbände dagegen vertreten gemeinsam mit den Kommunen die Rechtsauffassung, dass die Beschilderung von NSG zu den Pflegemaßnahmen zu rechnen ist und somit die Kosten vom Land zu tragen sind. Als Folge dieser bereits lang andauernden Auseinandersetzung unterbleibt in Naturschutzgebieten verschiedener niedersächsischer Landkreise (u. a. Osterode und Holzminden) die notwendige und unverzichtbare Beschilderung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche unteren Naturschutzbehörden haben NSG ausgewiesen, ohne dass diese Schutzgebiete bisher wegen der strittigen Frage der Kostenübernahme beschildert worden sind?
2. Um wie viele Schutzgebiete handelt es sich im Einzelnen?
3. Sieht die Landesregierung ein Problem darin, dass es Schutzgebiete gibt, die nicht beschildert sind?
4. In welchem Umfang hat sie festgelegt, in welcher Weise, in welchem Umfang, nach welchen Normen, mit welchem Inhalt und mit welchem Layout die Beschilderung von NSG in Niedersachsen auszuführen ist, und ob und in welchen Fällen von diesen Vorgaben abgewichen werden kann?
5. Mit welchen Kosten pro Schild rechnet die Landesregierung bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben?

6. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Kosten für die ordnungsgemäße Beschilderung der niedersächsischen Naturschutzgebiete ein?
7. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Rechtsauffassung des Umweltministeriums, dass die unteren Naturschutzbehörden die Kosten für die Beschilderung von NSG tragen müssen?
8. Handelt es sich um einen Rechtsbruch, wenn NSG nicht entsprechend der Gesetzes- und Verordnungslage ausgeschildert werden?
9. Wird die Landesregierung als Kommunalaufsicht ihre Rechtsauffassung zur Kostenträgerschaft der NSG-Beschilderung gegenüber den Kommunen durchsetzen und die Kommunen zur Beschilderung veranlassen?
10. Wie lange soll der schilderlose Zustand einiger Naturschutzgebiete in Niedersachsen noch hingenommen werden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 02.09.2008 - II/726 - 114)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz
- 17-01425-7-01-007 -

Hannover, den 10.10.2008

Im Zuge der Verwaltungsmodernisierung ist u. a. die Zuständigkeit für die Ausweisung sowie für die Pflege und Entwicklung von Naturschutzgebieten auf die unteren Naturschutzbehörden übergegangen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben erhalten die Kommunen jährlich einen finanziellen Ausgleich nach Maßgabe des Gesetzes über den Kostenausgleich für die Erfüllung bestimmter Landesaufgaben durch kommunale Körperschaften vom 09.12.2005 (Nds. GVBl. S. 389). Von den Kommunen ist sicherzustellen, dass der u. a. für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Naturschutzes jährlich gewährte Kostenausgleich gezielt und zweckentsprechend verwendet wird.

Davon unabhängig trägt das Land Niedersachsen (zusätzlich zum o. g. Kostenausgleich) gemäß § 29 Abs. 4 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) die aus Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erwachsenden Kosten für Naturschutzgebiete und für die zum europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ gehörenden Gebiete nach Maßgabe des Landeshaushaltes. Die unteren Naturschutzbehörden sind im Erlasswege gebeten worden, ihren diesbezüglichen jährlichen Finanzbedarf für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, der naturgemäß variiert, rechtzeitig anzumelden, damit die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Berücksichtigung übergreifender landesweiter Aspekte wie der Sicherung von Natura 2000 so effektiv wie möglich eingesetzt werden können. Diese Finanzhoheit des Landes Niedersachsen wurde im Zuge der Verwaltungsmodernisierung bewusst getroffen und dient notwendigen übergeordneten Zielsetzungen, die in der Praxis auch erreicht werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Bislang haben die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ammerland, Emsland, Friesland, Goslar und Schaumburg Naturschutzgebiete ausgewiesen, die nach dem Kenntnisstand der Landesregierung bisher nicht ausreichend beschildert sind.

Zu 2:

Von den in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten unteren Naturschutzbehörden wurden bislang insgesamt elf Naturschutzgebiete ausgewiesen. Im Einzelnen handelt es dabei um die folgenden Gebiete:

Landkreis Ammerland:	„Hochmoor und Grünland am Heideich“
Landkreis Emsland:	„Steinberg“ „Männige Berge“ „Rühler Moor“ „Versener Heidesee“ „Wesuweer Moor“ „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ „Geestmoor“
Landkreis Friesland:	„Driefeler Wiesen“
Landkreis Goslar:	„Wurmberg“
Landkreis Schaumburg:	„Mühlenberg“.

Zu 3:

Nach § 31 Abs. 2 NNatG sollen Naturschutzgebiete kenntlich gemacht werden. Danach sind die zuständigen Naturschutzbehörden grundsätzlich verpflichtet, Naturschutzgebiete zu beschildern. Die „Soll-Regelung“ des § 31 Abs. 2 NNatG lässt es jedoch zu, dass in atypischen Fällen ausnahmsweise auf eine Kennzeichnung bzw. Beschilderung verzichtet werden kann.

In den überwiegenden Fällen ist eine Beschilderung von Naturschutzgebieten geboten, um deren Abgrenzungen im Gelände nachvollziehbar zu machen sowie auf wesentliche Regelungsgehalte der jeweiligen Verordnung hinzuweisen. Bedarfsweise kann auch über den besonderen Schutzzweck sowie die Möglichkeiten zum Naturerleben informiert werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine dauerhaft fehlende Beschilderung von Naturschutzgebieten in der Regel als unzureichend anzusehen.

Zusätzlich zu den in der Antwort zu Frage 2 aufgeführten, durch die unteren Naturschutzbehörden ausgewiesenen Naturschutzgebieten besteht nach hiesiger Kenntnis auch für die seit dem 01.01.2005 durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ausgewiesenen Gebiete keine ausreichende Beschilderung. Der NLWKN hat im Rahmen seiner vom 01.01.2005 bis 31.12.2007 befristeten Zuständigkeit (vgl. § 3 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Naturschutz vom 09.12.2004 in der vom 01.01.2005 bis 11.12.2007 geltenden Fassung) insgesamt 50 Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Zu 4 und 10:

Die Erlasse, mit denen die Gestaltung der Schutzgebietsschilder und die Art und Weise der Beschilderung von Naturschutzgebieten geregelt wurden, sind im Zuge der Reduzierung von Verwaltungsvorschriften unwirksam geworden. Damit sind diese Aspekte nicht mehr geregelt.

In Anbetracht dessen wird vom Ministerium für Umwelt und Klimaschutz ein gemeinsames und einvernehmlich mit den Kommunen abzustimmendes zukünftiges Vorgehen bei der Verwirklichung der erforderlichen Beschilderung von Naturschutzgebieten angestrebt.

In diesem Rahmen sollen zeitnah Empfehlungen für die Gestaltung von Naturschutzgebietsschildern erarbeitet werden. Damit soll eine in wesentlichen Merkmalen landesweite Einheitlichkeit sowie eine Kontinuität zu den vorhandenen, bis einschließlich 2004 verwendeten Schildern gewährleistet werden. Außerdem soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die unteren Naturschutzbehörden gebietsbezogene, individuelle Beiträge bei der Naturschutzgebietsbeschilderung verwirklichen können.

Die Kommunalen Spitzenverbände werden in Kürze dazu eingeladen, an der Erarbeitung der vorgenannten Empfehlungen mitzuwirken und diese gemeinsam abzustimmen.

Zu 5:

Die voraussichtlichen Kosten pro Regel-Schild für Naturschutzgebiete werden zurzeit ermittelt. Dabei ist auch dessen konkrete Ausgestaltung, die, wie in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, noch abzustimmen ist, zu berücksichtigen.

Zu 6:

Die Gesamtkosten für die ausreichende Beschilderung der niedersächsischen Naturschutzgebiete lassen sich zurzeit noch nicht näher beziffern. Dies setzt zuerst eine Kenntnis über die Kosten pro Regel-Schild (vgl. die Antwort zu Frage 5) voraus. Zudem wären eine konkrete Bedarfsermittlung vorzunehmen und gegebenenfalls zeitliche Prioritäten zu formulieren.

Zu 7:

Die Kennzeichnung von Naturschutzgebieten fällt nach § 54 Abs. 1 und § 55 Abs. 1 NNatG in die Gesamtzuständigkeit der Kommunen und ist - unberührt von der Verwaltungsmodernisierung - weiterhin Teil der von ihnen ebenfalls wahrzunehmenden Überwachung der Naturschutzgebiete sowie Grundlage für die etwaige Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wie Verstößen gegen dortige Schutzbestimmungen.

Zu 8:

Wie in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt wurde, ist aufgrund der "Soll-Bestimmung" des § 31 Abs. 2 NNatG eine einzelfallbezogene Beantwortung der Frage nach der jeweiligen Erforderlichkeit eine Beschilderung von Naturschutzgebieten geboten.

Zu 9:

Vom Ministerium für Umwelt und Klimaschutz wird - wie in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt - angestrebt, gemeinsam mit den Kommunen das zukünftige Vorgehen zur Beschilderung von Naturschutzgebieten einvernehmlich auszugestalten.

In Vertretung

Dr. Stefan Birkner